

Mitteilung des Senats vom 27. September 2005

Schutz von Jugendlichen vor den Gefahren des Alkoholkonsums

Mit Beschluss vom 7. Oktober 2004 „Schutz von Jugendlichen vor Verlockungen zu Alkoholkonsum durch Alcopops“ fordert die Bürgerschaft (Landtag) den Senat auf,

- „1. die geltenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes konsequent anzuwenden und die bestehenden Straf- und Bußgeldvorschriften durchzusetzen,
2. die Wirksamkeit bereits existierender Aufklärungs-, Schulungs- und Präventionsmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere zielgerichtete Alkoholpräventionsmaßnahmen hierzu einzuleiten,
3. die Bürgerschaft (Landtag) begrüßt, dass das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums die Kennzeichnungspflicht solcher Getränke erweitert.“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2004 den Beschluss zur Kenntnis genommen und ihn zur weiteren Veranlassung an die Senatoren für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, für Finanzen, für Justiz und Verfassung, für Inneres und Sport sowie für Wirtschaft und Häfen überwiesen.

Der Senat hält es für notwendig, bestehende Regelungen des Jugendschutzes im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum zukünftig mit mehr Gewicht umzusetzen.

Nur durch die Bündelung der Ressourcen und die Einbeziehung unterschiedlicher gesellschaftlicher Organisationen ist dies zu erreichen.

Der anliegende Bericht und Maßnahmenkatalog ist dazu eine gute Grundlage. Der Senat hat am 27. September 2005 den Maßnahmenkatalog beschlossen.

Alle geplanten Maßnahmen finden im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen statt.

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Bericht „Schutz von Jugendlichen vor den Gefahren des Alkoholkonsums“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bericht „Schutz von Jugendlichen vor den Gefahren des Alkoholkonsums“

Mit Beschluss vom 7. Oktober 2004 „Schutz von Jugendlichen vor Verlockungen zu Alkoholkonsum durch Alcopops“ hat die Bürgerschaft (Landtag) den Senat aufgefordert,

- „1. die geltenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes konsequent anzuwenden und die bestehenden Straf- und Bußgeldvorschriften durchzusetzen,
2. die Wirksamkeit bereits existierender Aufklärungs-, Schulungs- und Präventionsmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere zielgerichtete Alkoholpräventionsmaßnahmen hierzu einzuleiten,
3. die Bürgerschaft (Landtag) begrüßt, dass das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums die Kennzeichnungspflicht solcher Getränke erweitert.“

Der Senat hält es für notwendig, bestehende Regelungen des Jugendschutzes im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum zukünftig mit mehr Gewicht umzusetzen.

Nur durch die Bündelung der Ressourcen und die Einbeziehung unterschiedlicher gesellschaftlicher Organisationen ist dies zu erreichen.

Zu 1:

Der Koordinierungsausschuss „Drogen“ – zusammengesetzt aus Vertretern des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, des Senators für Inneres und Sport, des Senators für Justiz und Verfassung, des Senators für Bildung und Wissenschaft sowie des Magistrats Bremerhaven – hat sich in mehreren Sitzungen, an denen auch sachkundige Gäste beteiligt waren, mit der Umsetzung dieser Thematik befasst. Nach Meinung aller Beteiligten darf die Problematik des Alkoholmissbrauchs nicht ausschließlich auf den Konsum so genannter Alcopops beschränkt bleiben. Die Alcopops haben lediglich zu einer Verschärfung eines allgemeinen Problems beigetragen, das sich in regelmäßigem und teilweise exzessivem Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen zeigt.

Die Einführung der Sondersteuer auf Alcopops hat zu einem Rückgang des Konsums geführt, wobei sich an der Gesamtsituation des Alkoholmissbrauchs allgemein wenig geändert hat.

Der Koordinierungsausschuss „Drogen“ schlägt deshalb mehrere repressive und präventive Maßnahmen vor, wie im Land Bremen zukünftig der Vertrieb von alkoholhaltigen Produkten an Kinder und Jugendliche eingeschränkt bzw. verändert werden kann. Dabei ist es notwendig, eine begleitende Öffentlichkeitskampagne zu initiieren, die die Bürgerinnen und Bürger des Landes Bremen motiviert, insbesondere den restriktiven Teil dieser Maßnahmen zu unterstützen. Dies ist um so mehr erforderlich, da ohne die Aufmerksamkeit der Bevölkerung und ohne eine gesellschaftlich notwendige Akzeptanz die im folgenden beschriebenen Maßnahmen nur sehr schwer und nur mit erheblich größeren personellen Kapazitäten durchgeführt werden können.

Schulen, Jugendinitiativen und Jugendverbände im Lande Bremen werden im Rahmen der Aktivitäten mit einbezogen.

Des Weiteren soll die Öffentlichkeitsarbeit als wichtige Zielgruppe Eltern über die Problematik des Alkoholmissbrauchs informieren und sie an ihre Erziehungspflicht erinnern, diesen Missbrauch bei ihren Kindern zu verhindern.

Im Folgenden werden die vier für notwendig gehaltenen thematischen Schwerpunkte dieser Maßnahmen beschrieben:

1.1. Diskotheken

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Einlass in Diskotheken ohne Begleitung personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen verwehrt. Das Gleiche gilt auch für Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren nach 24 Uhr.

Aus Sicht des Jugendschutzes ist in Diskotheken vor allem das Angebot an Alkohol, zum großen Teil brandweinhaltige Getränke, mit dem junge Besucherinnen und Besucher konfrontiert werden, problematisch. Da der Ausschank an Jugendliche in Diskotheken nur schwer durchgängig von Außenstehenden zu kontrollieren ist, ist es umso wichtiger, dass der Einlass von unter 16-Jährigen in Diskotheken verhindert wird.

Ziel der vom Koordinierungsausschuss vorgeschlagenen Maßnahmen soll die Verhinderung des Ausschanks von alkoholhaltigen Getränken, wie Bier und Wein an unter 16- bzw. von brandweinhaltigen Getränken an unter 18-Jährige und des Einlasses in Diskotheken von unter 16-Jährigen ohne Begleitung von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten sein.

Maßnahmen:

Die Diskothekenbetreiber werden schriftlich auf die Gesetzeslage hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass sie verpflichtet sind, zuverlässige Alterskontrollen beim Einlass und am Tresen durchzuführen. Es soll besonders herausgestellt werden, dass empfindliche Bußgelder bei Zuwiderhandlung verhängt werden. Zusätz-

lich finden verstärkte Kontrollen mit dem Ziel statt, unter 16-Jährige, die nicht in Begleitung erziehungsbeauftragter Personen sind, in Diskotheken ausfindig zu machen.

Umsetzung:

Anschreiben an die Betreiber von Diskotheken durch das Stadtamt bzw. die Ortspolizeibehörde, schwerpunktmäßige Kontrollen durch die Polizei, das Stadtamt bzw. Ortspolizeibehörde, anlassbezogene Einleitung von Bußgeldverfahren durch das Stadtamt bzw. die Ortspolizeibehörde, frühzeitige Einbeziehung der Staatsanwaltschaft in diese Maßnahmen sowie Information der Richter, um ihnen Zielrichtung und Hintergrund dieser Maßnahmen zu erläutern.

Das Anschreiben soll rechtzeitig mit dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) abgestimmt werden, damit dieser die Betreiber von Diskotheken im Land Bremen anschließend über die bevorstehenden Maßnahmen informieren kann. Möglicherweise kann der DEHOGA im Rahmen einer Selbstverpflichtung durch Einführung eines eigenen Prüflabels „jugendschutzfreundlicher Betrieb“ einen eigenen Beitrag zur Sicherung des Jugendschutzes im Bereich von Gaststätten und Diskotheken leisten.

1.2. So genanntes Apfelsaftgesetz (§ 6 Gaststättengesetz)

Damit Jugendliche nicht zu alkoholischen Getränken greifen, weil diese in Gaststätten die preisgünstigsten sind, sagt § 6 des Gaststättengesetzes (GastG), dass zumindest ein nichtalkoholisches Getränk zum gleichen Preis wie das billigste alkoholhaltige Getränk angeboten werden muss. In einer Erhebung des bremischen „Institut für Suchtprävention und Angewandte Pädagogische Psychologie“ (ISAPP) im Jahr 1999 wurde festgestellt, dass bei einem Drittel der Gaststätten keine Getränkepreiskarte ausging, so dass eine Kontrolle der Einhaltung des entsprechenden Gesetzes nicht möglich war. Darüber hinaus verstießen ungefähr die Hälfte aller übrigen Gaststätten gegen dieses „Apfelsaftgesetz“.

Maßnahmen:

Es soll eine erneute Überprüfung des genannten § 6 GastG in den Gaststätten durch das ISAPP in der Stadt Bremen erfolgen. Gaststätten, die sich nicht an diese Vorschrift halten, sollen schriftlich zur Änderung ihrer Preise ermahnt werden. Nach einer angemessenen Frist soll eine erneute Überprüfung erfolgen und Verstöße sollen dann mit Bußgeldern geahndet werden.

Umsetzung:

Wie 1999 kann die Durchführung der Untersuchung durch das ISAPP erfolgen, das dabei eine Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale, dem DEHOGA und dem Stadtamt anstrebt. Die personelle Absicherung könnte möglicherweise durch In-Job-Maßnahmen und unter Zuhilfenahme der Abstinenzverbände erfolgen. Die zusätzlich erforderlichen Mittel für die Auswertung der Datenergebnisse können über die Mittel für wissenschaftliche Untersuchungen bereitgestellt werden. Notwendig sind Absprachen mit dem Stadtamt bzw. der Ortspolizeibehörde wegen der Bußgeldverhängung. Die Staatsanwaltschaft wird in diese Maßnahmen einbezogen werden. Das Verwaltungsgericht wird über die Zielrichtung und den Hintergrund dieser Maßnahmen informiert. Im Vorfeld ist der DEHOGA einzubeziehen.

1.3. Großveranstaltungen

Auf Großveranstaltungen, wie Freimarkt, Osterwiese und „Tanz in den Mai“, ist der Konsum von alkoholhaltigen Produkten durch Jugendliche ein erhebliches Problem. Alkoholvergiftungen, alkoholbedingtes aggressives Verhalten, Verkehrsübertretungen, Verletzungen etc. sind häufig Folgen dieses Missbrauchs. Die alkoholischen Getränke werden oft bereits zu den Großveranstaltungen mitgebracht und nicht unbedingt dort erst gekauft. Jugendliche erscheinen z. T. bereits angetrunken zu den Großveranstaltungen bzw. trinken dort ihre mitgebrachten Getränke.

Maßnahmen:

In einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des kommunalen Jugendschutzes im Amt für Soziale Dienste Bremen und im Amt für Jugend und Familie Bremerhaven, der Polizei, des Stadtamtes bzw. der Ortspolizeibehörde und der Suchtprävention, wird die Feinabstimmung über den Einsatz von repressiven und von begleitenden suchtpreventiven Maßnahmen entwickelt.

Umsetzung:

Im Umfeld solcher Großveranstaltungen werden Betreiber von Kioskläden, Quickshops, Tankstellen und ähnlichen Verkaufsstellen durch Kontaktbereichsbeamte angesprochen und auf die Gesetzeslage hingewiesen. Diesbezüglich wird ebenfalls Kontakt mit der Deutschen Bahn AG aufgenommen werden, damit diese die Pächter von Kioskbetrieben und Ausschankbetrieben im Eingangsbereich von Bahnhöfen in die Pflicht nimmt, stärker als bisher die Einhaltung der JuSchG-Bestimmungen zu beachten.

Zusätzlich zu diesen aufklärenden Maßnahmen sollen während Großveranstaltungen von der Polizei Kontrollen durchgeführt werden, bei denen stark alkoholisierte Jugendliche aufgegriffen und ihren Eltern zugeführt werden. Im Vorfeld werden diese Maßnahmen flankiert von schulischen und außerschulischen Präventionsangeboten sowie von einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit. Das Stadtamt Bremen wird in Abstimmung mit den Schaustellerverbänden und Bremen-Marketing einen so genannten Verhaltenskodex für Besucher/-innen von Volksfesten herausgeben, in dem auf freiwilliger Basis an das Verhalten gemäß „sechs Geboten“, die auch das unerwünschte Mitbringen von Alkohol auf den Festplatz thematisieren, appelliert wird. Der Entwurf dieses „Verhaltenskodex“ befindet sich noch in der Abstimmung.

1.4. Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche

Anknüpfend an die bereits bei Großveranstaltungen erörterten Probleme mit der Ausgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche soll insgesamt die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes in Restaurants, Gaststätten, Diskotheken, Imbissen, Kiosken, Tankstellen, Supermärkten, Getränkemärkten und Warenhäusern schwerpunktmäßig kontrolliert werden, um somit den Zugang zu alkoholischen Getränken für Jugendliche zu erschweren.

Maßnahmen:

Die bundesweite Kampagne „Jugendschutz: Wir halten uns dran“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Zusammenarbeit mit dem DEHOGA, dem Hauptverband des deutschen Einzelhandels und dem „Bundesverband Tankstellen und gewerbliche Autowäsche Deutschland“ wird auch im Bundesland Bremen durchgeführt. Die Interessenverbände weisen dazu ihre Mitglieder noch einmal auf die Rechtslage und auf die erheblichen Bußgelder bei Zuwiderhandlung hin.

Verstöße gegen die Abgabe sind überwiegend auf zwei Wegen zu kontrollieren: zum einen über Jugendliche, die Alkohol mit sich führen und Angaben zu dessen Herkunft machen, zum anderen über Beobachtung und Anzeigen von Bürgerinnen und Bürger. Diese Maßnahme knüpft in der Stadt Bremen an die von der Polizei und DAK bereits initiierte Aktion „Jugend ohne Promille“ an.

Umsetzung:

Entwicklung eines Schreibens in Zusammenarbeit zwischen kommunalen Jugendschutzstellen und Stadtamt bzw. Ortpolizeibehörden und dessen Verbreitung über die erwähnten Verbände. Diesbezüglich wird der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales als zuständige Behörde für den Jugendschutz die Verbände, das Stadtamt bzw. die Ortpolizeibehörde und die Jugendschutzstellen im Amt für Soziale Dienste Bremen und im Amt für Jugend und Familie Bremerhaven zu einem ersten Gespräch über diese Thematik einladen.

Kontaktbereichsbeamte sollen verstärkt auf Jugendliche zugehen, die alkoholische Getränke mit sich führen, diese kontrollieren, die Herkunft der alkoholischen Getränke feststellen sowie Anzeige gegen die Betreiber der Verkaufsstellen erstatten.

Um Eltern zu ermuntern, den Verkauf von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche anzuzeigen, wird in Kooperation von Jugendschutz und Suchtprävention ein Schreiben verfasst, das über die Schulen an alle Eltern in Bremen verteilt wird. Das Schreiben wird mit einem Motto, wie z. B. „Ihr Kind könnte das nächste sein“, versehen sein. Das Schreiben wird Eltern motivieren, Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz an die dafür vorgesehenen Stellen zu melden. In diesem Schreiben werden die entsprechenden Ansprechpartner für eine solche Meldung angegeben und auf Wunsch kann auch die Anonymisierung der Meldung zugesichert werden.

Nach dem Beispiel des erfolgreichen „Nachtwanderer“ Projekts in Bremen-Nord sollen vergleichbare Initiativen in anderen Stadtteilen in Bremen und Bremerhaven

initiiert werden. „Nachtwanderer“ sind ehrenamtlich tätige Eltern, Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen und Einrichtungen, Anwohnerinnen und Anwohner, die zu bestimmten Uhrzeiten in Kleingruppen nachts unterwegs sind und sich bevorzugt in der Nähe von Diskotheken aufhalten, um gegebenenfalls deeskalierend auf meist alkoholbedingte Konfliktsituationen einzuwirken.

Zu 2:

Alle Bremer Schulen sind seit dem 6. März 2001 verpflichtet, ein eigenes Konzept zur Suchtprävention zu haben und danach zu handeln. Unterstützung erhalten sie in vielfältiger Form vom Landesinstitut für Schule und von der „Suchtprävention Bremerhavener Schulen“.

Zur Wirksamkeit bereits existierender Aufklärungs-, Schulungs- und Präventionsmaßnahmen wird festgestellt, dass in Bremen seit Jahren ausschließlich Präventionsprogramme verbreitet werden, die ihre Wirksamkeit nachgewiesen haben oder die vom ISAPP in Bremen evaluiert wurden bzw. werden.

Das Bremer Aktionsbündnis „Alkohol – Verantwortung setzt die Grenze“ hat seine Tätigkeit im ersten Jahr insbesondere auf den Alkoholkonsum von Jugendlichen gerichtet. Hier sind gute Möglichkeiten vorhanden, bestehende Netzwerke zu aktivieren und einzubeziehen.